

Ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Verbände : Konzept 95

Autor(en): **Hess, Hansjörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Übermittler = Transmissions = Transmissioni**

Band (Jahr): **3 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Verbände: Konzept 95

Am 1.1.95 trat fast unbemerkt das neue Konzept der ausserdienstlichen Tätigkeit der militärischen Dachverbände, erlassen vom Ausbildungschef der Armee Kkdt Christen, in Kraft.

Es bringt einige Neuerungen, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

Das seit längerem bekannte Armeeleitbild 1995 sagt über die ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Dachverbände folgendes aus:

- Die ausserdienstliche Tätigkeit trägt zur Erhaltung der militärischen Grundkenntnisse bei und fördert den Milizgedanken.
- Den interessierten Angehörigen der Armee gibt sie die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit zu fördern. Wer sich ausserdienstlich engagiert, soll seine so erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Armee einbringen können.
- Sie wird u.a. durch anerkannte private Vereinigungen getragen, durch finanzielle Mittel des Bundes gefördert und durch die Armee materiell unterstützt.

Dabei werden unter ausserdienstlicher Tätigkeit sämtliche freiwilligen Aktivitäten, militärische und sportliche, der anerkannten militärischen Dachverbände, welche ausserhalb des Dienstes im In- und Ausland stattfinden, verstanden.

Im wichtigsten Leitgedanken des neuen Konzeptes wird festgehalten, dass die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Dachverbände, die sich nach den Ausbildungsschwerpunkten der Armee auszurichten hat, bezweckt, die Angehörigen der Armee ausserhalb der militärischen Schulen und Kursen aus- und weiterzubilden.

Die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit

der militärischen Dachverbände soll in fünf Bereichen durchgeführt werden:

- Allgemeine Grundausbildung wie allgemeine Informationen über Armeebelange, ACSD- oder San D Ausbildung oder Schiessen.
- Funktionsbezogene Führungsausbildung
- Fach-respektive Truppengattungsbezogene Ausbildung wie Umschulungen, Repetitorien oder Fachwettkämpfe
- Militärsportliche Ausbildung
- Weitere Anlässe wie Seminare, Vorträge usw.

Es ist vorgesehen, dass die Aus- und Weiterbildung der Ausbildungsträger durch den Stab der Gruppe für Ausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern in speziellen Kursen und Seminaren stattfindet.

Neu geregelt werden vor allem auch die finanziellen Leistungen des Bundes.

Folgende fast ausschliesslich leistungsabhängigen Barbeiträge an die militärischen Dachverbände sind vorgesehen:

- Grundbeitrag für die Verwaltungs- und Organisationskosten abgestuft auf die Mitgliederzahl (wie bisher)
- Beiträge für teilnehmende Angehörige der Armee basierend auf
 - der Anzahl der bestandenen Normübungen
 - erfüllten Kaderkurse
 - bestandenen Fachausbildung und -wettkämpfe
 - bestandenen Sporttrainings und -wettkämpfe
- Beiträge für aktive und ehemalige Angehörige der Armee auf Grund der Anzahl der Beteiligungen als Ausbilder und Wettkampffunktionär

- Beiträge für Junioren auf Grund der entsprechenden Verordnung (Beteiligung vordienstlichen Ausbildung und J+S).

Dieses Konzept, bei dem neu wegen der personell und finanziell geänderten Rahmenbedingungen nur noch die ergebnisorientierte Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Armee berücksichtigt wird, muss nun in diverse Verordnungen und Weisungen eingearbeitet werden. Es sind dies

- Verordnung des Bundesrates für die ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Dachverbänden und die dazugehörige Weisung des Ausbildungschefs
- Weisung für die Schulung der Ausbildungsträger der militärischen Dachverbände
- Die Weisung für die Abgabe von Armeematerial ist wenn nötig anzupassen.
- Alle oben aufgeführten Regelungen sollen auf den 1.1.1996 (frühester Termin) Inkraftgesetzt werden.

Die Auswirkungen dieses neuen Konzeptes auf den EVU sind für mich zur Zeit noch nicht klar. Ich werde mich allerdings in den nächsten Wochen und Monaten darum kümmern und Sie auf dem Laufenden halten.

*Der Zentralpräsident
Hansjörg Hess*